



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Polizeiinspektion Wolfsburg**

**Besuch vom 13. Juni 2018**

**Az.: 232-NS/I/18**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	3
II	Belehrung.....	3
III	Gewahrsamsdokumentation .....	4
D	Weitere Vorschläge.....	4
	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 13. Juni 2018 die Polizeiinspektion Wolfsburg. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 11:00 Uhr in der Dienststelle ein und wurde vom Sachbearbeiter Umwelt und Gefahrenabwehr, und dem Vertreter des Dienstabteilungsleiters der Dienstabteilung 2, in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der zwölf Einzelgewahrsamsräume umfasst, sich aber derzeit im Umbau befindet, weshalb nicht alle Einzelgewahrsamsräume genutzt werden. Zudem besichtigte die Besuchsdelegation zwei weitere Einzelgewahrsamsräume der Polizeiinspektion Wolfsburg in der Volkswagen Arena.

Im Laufe des Jahres 2017 befanden sich auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 281 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 96 Personen im Gewahrsam. Bis zum 30. Juni 2018 befanden sich auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 146 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 72 Personen im Gewahrsam.

Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Die von den Bediensteten der Polizeiinspektion Wolfsburg im Gespräch mit der Besuchsdelegation vermittelte Grundhaltung im Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen wird von der

Nationalen Stelle begrüßt. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die in den Gewahrsamsräumen installierte Zellenkontroll- und Gegensprechanlage bei jeder Belegung automatisch eine Funktionalitätsprüfung durchführt.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Ausstattung der Gewahrsamsräume

#### a Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Nur durch regulierbares Licht kann einerseits Schlaf gewährleistet und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht werden.

Die Gewahrsamsräume sind mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen.

#### b Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion Wolfsburg sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen.

### II Belehrung

In dem von der Dienststelle zugesendeten „Merkblatt für im Polizeigewahrsam festgehaltene/vorläufig festgenommene Personen“ wird folgendes ausgeführt: „Es wird Ihnen grundsätzlich gestattet eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl und/oder einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen und zu Ihrer Beratung hinzuzuziehen, soweit dadurch der Zweck oder die Durchführung der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird.“

Gemäß § 114 b Abs. 2 Nr. 4 StPO ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er jederzeit einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. Dies gilt darüber hinaus für alle in Gewahrsam genommenen Personen.<sup>1</sup> Dieses Recht besteht entgegen der in dem Merkblatt gemachten Angaben ohne Einschränkung.

Das Recht von Personen, der die Freiheit entzogen ist, einen Verteidiger zu benachrichtigen, besteht ohne Einschränkung. Das Merkblatt ist entsprechend zu ändern.

---

<sup>1</sup> CPT/Inf (2017) 13, S. 20, URL: <https://rm.coe.int/168071803c>.

### III Gewahrsamsdokumentation

In der Polizeiinspektion Wolfsburg war die Gewahrsamsdokumentation lückenhaft. Die Entscheidungen und Begründungen, dass eine Person unter vollständiger Entkleidung durchsucht wird, werden nicht dokumentiert. Eine regelmäßige Kontrolle des Gewahrsamsbuchs durch vorgesetzte Bedienstete erfolgt nicht.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Nur so ist eine Überprüfbarkeit der Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit dem Gewahrsam gewährleistet. Das Gewahrsamsbuch sollte regelmäßig durch vorgesetzte Bedienstete kontrolliert werden und diese Kontrollen sollten abgezeichnet werden.

Die Dienststelle meldete im Nachgang zum Besuch, dass die von der Besuchsdelegation angesprochenen Dokumentationsmängel bei einer Dienstbesprechung bereits diskutiert wurden. Die Kontrollen des Gewahrsamsbuchs sollen stichpunktartig durch den Dienstabteilungsleiter erfolgen. Dies begrüßt die Nationale Stelle.

### **D Weitere Vorschläge**

Die Nationale Stelle unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

#### Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die Bediensteten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27.09.2018